



## Informationsbrief 3/2016

***Mit dem vorliegenden Brief informiert die Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV die schweizerischen Zahlstellen über praktische Aspekte des Übergangs vom EU-Zinsbesteuerungsabkommen und von den Quellensteuerabkommen zum automatischen Informationsaustausch.***

### 1 Ausgangslage

Am 27. Mai 2015 unterzeichneten die Schweiz und die Europäische Union (EU) ein bilaterales Abkommen zur Einführung des automatischen Informationsaustauschs über Finanzkonten (AIA). Technisch handelt es sich um ein [Änderungsprotokoll zum Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über Regelungen, die den in der Richtlinie 2003/48/EG des Rates im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen festgelegten Regelungen gleichwertig sind](#) (Änderungsprotokoll EUZ). Der AIA wird daher mit allen Mitgliedstaaten der EU per 1. Januar 2017 in Kraft treten.

Mit der Einführung des AIA mit der EU braucht es die bestehenden Quellensteuerabkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Vereinigten Königreich (IQA UK) sowie Österreich (IQA AT) nicht mehr. Entsprechend wurden folgende Aufhebungsabkommen unterzeichnet:

- [Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Republik Österreich über die Aufhebung des Abkommens vom 13. April 2012 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Republik Österreich über die Zusammenarbeit in den Bereichen Steuern und Finanzmarkt](#) (Aufhebungsabkommen IQA AT).
- [Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Vereinigten Königreich von Grossbritannien und Nordirland über die Aufhebung des Abkommens vom 6. Oktober 2011 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Vereinigten Königreich von Grossbritannien und Nordirland über die Zusammenarbeit im Steuerbereich, in seiner durch das Protokoll vom 20. März 2012 geänderten Form](#) (Aufhebungsabkommen IQA UK).

Die beiden Aufhebungsabkommen, die einen reibungslosen Übergang vom Quellensteuersystem zum AIA ermöglichen, werden per 1. Januar 2017 in Kraft treten. Sie regeln insbesondere die Modalitäten bei der Überweisung der letzten Steuerbeträge und der Übermittlung der letzten freiwilligen Meldungen.

### 2 Allgemeine Übergangsbestimmungen

Es gilt der Grundsatz, dass die Bestimmungen der Quellensteuerabkommen und des EU-Zinsbesteuerungsabkommens weiterhin auf alle während ihrer jeweiligen Geltungsdauer eingetretenen Sachverhalte und entstandenen Rechtsverhältnisse anwendbar bleiben. Die durch die Quellensteuerabkommen eingetretene abgeltende Wirkung der Einmalzahlung und der abgeltenden Quellensteuer wird durch die Aufhebung der Quellensteuerabkommen nicht rückgängig gemacht.

Die Zahlstellen sollen für das EU-Zinsbesteuerungsabkommen und die Quellensteuerabkommen für die Periode bis zum 31. Dezember 2016 Steuern und Daten für die Meldung erheben. Für die Periode ab dem 1. Januar 2017 soll unter dem System des EU-Zinsbesteuerungsabkommens und den Quellensteuerabkommen nichts mehr erhoben und nichts mehr der ESTV gemeldet werden. Erträge mit Fälligkeit ab dem 1. Januar 2017 sind nur noch nach dem AIA zu melden.

Informationen, die Dritte ab 1. Januar 2017 den Zahlstellen mitteilen, sich aber auf Geschäftsvorfälle vor dem 1. Januar 2017 beziehen, werden nicht mehr unter den Quellensteuerabkommen und dem

EU-Zinsbesteuerungsabkommen verarbeitet, sondern unter dem AIA gemeldet. Beispiele: Fonds-Thesaurierungen ab 1. Januar 2017 mit Bezug auf Ereignisse vor dem 1. Januar 2017, Schaltergeschäfte/Tafelgeschäfte mit Fälligkeit vor dem 1. Januar 2017.

Die Abmeldung als Zahlstelle für das EU-Zinsbesteuerungsabkommen bzw. die Quellensteuerabkommen (Formular 680) ist nicht notwendig.

### **3 Änderungsprotokoll zum EU-Zinsbesteuerungsabkommen**

#### **3.1 Fristen**

Die Überweisungen und Datenmeldungen durch die Zahlstellen an die ESTV für das EU-Zinsbesteuerungsabkommen für das Jahr 2016 werden nach demselben Rhythmus wie in den Vorjahren ablaufen. Das heisst:

- EU-Zinsmeldungen (Formular 151) müssen bis zum 31. März 2017 an die ESTV übermittelt werden. Bereits erfolgte Zinsmeldungen können bis zum 31. Mai 2017 widerrufen werden.
- EU-Steuerückbehalte (Formular 150) müssen bis zum 31. März 2017 an die ESTV überwiesen werden.

#### **3.2 Weitere Übergangsbestimmungen**

Gemäss Artikel 2 des Änderungsprotokolls EUZ erstellt die Schweiz bis zum Ablauf des EU-Zinsbesteuerungsabkommens eine Schlussabrechnung, tätigt eine Abschlusszahlung und meldet die Informationen an die Mitgliedstaaten. Die Abwicklung gemäss Ziffer 3.1 hier vor entspricht dieser Bestimmung. Die ESTV wird allfällige nachträglich erhobene Steuerbeträge oder Meldungen per Ende 2017 an die Mitgliedstaaten übermitteln. Die Zahlstellen überweisen allfällige nachträglich erhobene Steuerbeträge oder zu übermittelnde Meldungen bis zum 30. November 2017 an die ESTV. Die entsprechenden Verjährungsregelungen sind in Artikel 7 des [Bundesgesetzes vom 17. Dezember 2004 zum Zinsbesteuerungsabkommen mit der Europäischen Gemeinschaft](#) (ZBstG) festgehalten.

Vor diesem Hintergrund wird das ZBstG erst aufgehoben, sobald die damit zusammenhängenden Rechtsmittelverfahren abgeschlossen sind, frühestens aber sechs Jahre nachdem das Änderungsprotokoll EUZ in Kraft getreten ist (vgl. dazu das [Bundesgesetz vom 17. Juni 2016 über die Aufhebung des Zinsbesteuerungsgesetzes vom 17. Dezember 2004 sowie des Bundesgesetzes vom 15. Juni 2012 über die internationale Quellenbesteuerung](#)). Die Anwendbarkeit des ZBstG ermöglicht es der ESTV zudem, bei den Zahlstellen Kontrollen zur korrekten Umsetzung des Zinsbesteuerungsabkommens bis zu dessen Beendigung durchzuführen.

Die Rückforderung von zu viel abgelieferten Rückbehalten bei der ESTV kann spätestens bis zum Zeitpunkt der in Ziffer 3.1 hier vor erläuterten Ablieferungen geltend gemacht werden. Sollten Einsprüche gegen Bescheinigungen bei einer Zahlstelle eintreffen, so hat sich diese umgehend mit der ESTV in Verbindung zu setzen ([info-abgeltungssteuer@estv.admin.ch](mailto:info-abgeltungssteuer@estv.admin.ch)). Wenn ein Kunde ein Rechtsmittel ergreift, kann die Zahlstelle die Ablieferung der Steuer bis zum Eintritt der Rechtskraft des entsprechenden Entscheids aufschieben.

### **4 Aufhebungsabkommen IQA AT**

#### **4.1 Fristen**

Für das IQA AT gelten für das Jahr 2016 folgende Fristen:

- Die freiwilligen Meldungen (Formular 220AT) müssen bis zum 31. März 2017 an die ESTV übermittelt werden.
- Die erhobene Steuer (Formular 220) für das letzte Quartal 2016 muss bis zum 31. Januar 2017 an die ESTV überwiesen werden (vgl. Art. 15 Abs. 1 IQG). Eventuelle Korrekturen oder

Rückforderungen dürfen bis zum 28. Februar 2017 der ESTV beantragt werden.

- Die Zahlstellen erstellen die Bescheinigungen nach Artikel 28 Absatz 1 des IQA AT zuhanden der betroffenen Personen bis zum 28. Februar 2017.

## 4.2 Weitere Übergangsbestimmungen

Die schweizerischen Zahlstellen müssen der ESTV nach Aufhebung des Quellensteuerabkommens quartalsweise Steuerbeträge überweisen oder Meldungen übermitteln, die nachträglich eingegangen sind. Die ESTV leitet diese Steuerbeträge und Meldungen anschliessend quartalsweise an die zuständige Behörde weiter.

Ähnlich wie beim ZBstG soll das [Bundesgesetz vom 15. Juni 2012 über die internationale Quellenbesteuerung](#) (IQG) erst aufgehoben werden, sobald die damit zusammenhängenden Rechtsmittelverfahren abgeschlossen sind, frühestens aber sechs Jahre nachdem die Quellensteuerabkommen mit UK und Österreich ausser Kraft sind (vgl. [Bundesgesetz vom 17. Juni 2016 über die Aufhebung des Zinsbesteuerungsgesetzes vom 17. Dezember 2004 sowie des Bundesgesetzes vom 15. Juni 2012 über die internationale Quellenbesteuerung](#)). Die ESTV behält sich das Recht vor, bei den Zahlstellen Kontrollen zur korrekten Umsetzung des IQG bis zu dessen Beendigung durchzuführen. Die entsprechenden Verjährungsregelungen sind in Artikel 18 IQG festgehalten.

Die Rückforderung von zu viel abgelieferten Rückhalten bei der ESTV kann spätestens bis zum Zeitpunkt der in Ziffer 4.1 hievor erläuterten Ablieferungen geltend gemacht werden. Sollten Einsprüche gegen Bescheinigungen bei einer Zahlstelle eintreffen, so hat sich diese umgehend mit der ESTV in Verbindung zu setzen ([info-abgeltungssteuer@estv.admin.ch](mailto:info-abgeltungssteuer@estv.admin.ch)). Wenn ein Kunde ein Rechtsmittel ergreift, kann die Zahlstelle die Ablieferung der Steuer bis zur rechtskräftigen Erledigung des entsprechenden Entscheids aufschieben.

### 4.2.1 Übermittlung von Anschaffungskosten

Die Zahlstellen sind ab 1. Januar 2017 von der Pflicht befreit, im Falle von Titellieferungen die Anschaffungskosten an die empfangenden Zahlstellen im In- oder Ausland zu übermitteln.

### 4.2.2 Rückerstattung der Verrechnungssteuer an die schweizerischen Zahlstellen

Schweizerische Zahlstellen, welche gestützt auf Artikel 25 IQG in eigenem Namen, aber auf Rechnung der betroffenen Personen die Rückerstattung der Verrechnungssteuer geltend machen, müssen ihren Antrag mit Formular 5 bis zum 31. März 2017 bei der ESTV einreichen.

## 5 Aufhebungsabkommen IQA UK

### 5.1 Allgemeines

Für die Zwecke des IQA UK kann das UK-Steuerjahr insofern ausser Acht gelassen werden, als Steuern und Daten nur für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2016 erhoben bzw. gemeldet werden. Die Abgeltungswirkung gilt für diese Periode.

### 5.2 Fristen

Für das IQA UK gelten für das Jahr 2016 folgende Fristen:

- Die freiwilligen Meldungen (Formular 222UK) müssen bis zum 31. März 2017 an die ESTV übermittelt werden.
- Die erhobene Steuer (Formular 222) für das letzte Quartal 2016 muss bis zum 31. Januar 2017 an die ESTV überwiesen werden (gemäss Art. 15 Abs. 1 IQG). Eventuelle Korrekturen oder Rückforderungen dürfen bis 31. März 2017 der ESTV beantragt werden.
- Die Abgeltungszahlungen (Formular 242) müssen bis zum 31. März 2017 an die ESTV überwiesen

werden.

- Die Zahlstellen erstellen die Bescheinigungen nach Artikel 30 Absatz 1 des IQA UK zuhanden der betroffenen Personen bis 31. März 2017 (für Personen mit dem Steuerstatus „resident but not domiciled“ [RND] gilt Ziffer 5.4 hienach). Die Zahlstellen müssen auf Verlangen ihrer Kunden Bescheinigungen für nicht ausgeglichene Verluste per 31. Dezember 2016 erstellen.

### 5.3 Erbschaftsfälle

Artikel 32 des IQA UK findet auf alle Todesfälle Anwendung, die spätestens bis zum 31. Dezember 2016 der Zahlstelle zur Kenntnis gebracht werden. In diesen Fällen kann die Sperrung der Vermögenswerte nur unter den Voraussetzungen nach Artikel 32 des IQA UK aufgehoben werden. Steuererhebungen nach Artikel 32 Absatz 2 des IQA UK können innerhalb einer Frist von einem Jahr ab dem Zeitpunkt der Aufhebung des IQA UK vorgenommen werden. Todesfälle, die der Zahlstelle nach dem 31. Dezember 2016 zur Kenntnis gebracht werden, fallen hingegen unter die Bestimmungen des AIA.

- Quellensteuer (Formular 232) bzw. Meldungen (Formular 232UK) im Erbschaftsfall dürfen bis zum 31. Dezember 2017 an die ESTV überwiesen bzw. übermittelt werden.

### 5.4 Personen mit dem Steuerstatus „resident but not domiciled“ (RND)

Für den Zeitraum vom 6. April 2016 bis zum 31. Dezember 2016 müssen sich die Zahlstellen für die Anerkennung des Steuerstatus RND auf die Bestätigung stützen, welche ihnen für das Steuerjahr 2015/2016 vorgelegt wird. Diese Bestätigung muss bis zum 31. März 2017 vorliegen. Liegt die Bestätigung bis zu diesem Datum nicht vor, erheben die Zahlstellen nachträglich die Quellensteuer, bzw. nehmen eine Meldung vor (für das Steuerjahr 2015/16 sowie für den Rest des Kalenderjahres 2016) und stellen den Kunden die entsprechenden Bescheinigungen aus.

Kunden, die eine Absichtserklärung bei der Zahlstelle eingereicht haben, und für das Steuerjahr 2016/17 die „Remittance Basis“-Besteuerung beantragen, aber über keine RND-Bestätigung für das Steuerjahr 2015/16 verfügen, können den RND-Status vom 6. April 2016 bis zum 31. Dezember 2016 nicht beanspruchen. Für diese Kunden kommt für den erwähnten Zeitraum das Meldeverfahren oder der ordentliche Steuerrückbehalt (als Nicht-RND) zur Anwendung.

Im Rahmen des AIA findet der RND-Status eines Kunden keine Berücksichtigung. Meldende schweizerische Finanzinstitute müssen die normalen Sorgfaltspflichten zur Identifizierung der meldepflichtigen Personen anwenden.

### 5.5 Weitere Übergangsbestimmungen

Betreffend die Übergangsbestimmungen gilt das in Ziffer 4.2 hievord Gesagte in analoger Weise.

## 6 Automatischer Informationsaustausch

Allgemeine Informationen sowie die gesetzlichen Grundlagen zum AIA sind auf der ESTV Webseite verfügbar: [www.estv.admin.ch](http://www.estv.admin.ch) → Internationales Steuerrecht → Fachinformationen → Automatischer Informationsaustausch AIA

<https://www.estv.admin.ch/estv/de/home/internationales-steuerrecht/fachinformationen/aia.html>

### 6.1 Registrierung

Meldende schweizerische Finanzinstitute haben sich bei der ESTV unaufgefordert spätestens bis zum Ende des Kalenderjahres anzumelden, in dem sie die Eigenschaft als meldendes schweizerisches Finanzinstitut erfüllen (vgl. Art. 13 des [Bundesgesetzes vom 18. Dezember 2015 über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen](#) [AIAG; SR 653.1]).

Diese Registrierungspflicht gilt auch für die Zahlstellen, die schon für das EU-Zinsbesteuerungs-

abkommen bzw. die Quellensteuerabkommen angemeldet sind. Es wird keine automatische Registrierung dieser Zahlstellen für AIA-Zwecke erfolgen.

## **7 Kontakt**

Bei Fragen zur Aufhebung der Quellensteuerabkommen und/oder dem EU-Zinsbesteuerungsabkommen senden Sie bitte eine E-Mail an [info-abgeltungssteuer@estv.admin.ch](mailto:info-abgeltungssteuer@estv.admin.ch).